Thüringer Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4773
24.11.2026

A n t r a g

der Fraktionen der CDU, Thüringen.Gerecht und der SPD

EU-Fördermittel für Thüringens Landwirtschaft erhalten – für die Absicherung einer wettbewerbsfähigen, produktiven und widerstandsfähigen Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik im Rahmen des MFR 2028+

I. Der Landtag stellt fest:

1. Thüringens Landwirtschaft ist in einem hohen Maße auf Einnahmen aus der Agrarförderung der Europäischen Union (EU) im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angewiesen, die für die gesamte Förderperiode des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) der EU festgeschrieben ist. Die GAP ist das wichtigste EU-Förderprogramm für die Landwirtschaft, aus dem die Landwirte beziehungsweise Agrarunternehmen Fördermittel als Direkt- und Ausgleichszahlungen, aber auch für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen erhalten. Im Jahr 2025 erhielten knapp 3 900 Landwirtschaftsbetriebe in Thüringen rund 196 Millionen Euro Direktzahlungen. Diese umfassen auch Öko-Regelungen und gekoppelte Tierprämien. Die Agrarstrukturerhebung im Jahr 2023 erfasste rund 3 590 Betriebe mit durchschnittlich 215 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche; bundesweit waren es rund 65 Hektar. Neben Familien- und Nebenerwerbsbetrieben prägen größere Betriebe mit angestellten Arbeitskräften, darunter Agrargenossenschaften, die historisch gewachsene Agrarstruktur Thüringens.

2. Daher ist es erforderlich, dass im Rahmen der aktuellen EU-Haushaltsplanung für den MFR 2028+ eine auskömmliche und verlässliche finanzielle Ausstattung der GAP sichergestellt wird, um letztendlich auch den Agrarunternehmen in Thüringen Planungssicherheit zu geben und zugleich auch die Voraussetzung für deren Existenz und Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich mit anderen europäischen und außereuropäischen Konkurrenten zu schaffen. Außerdem benötigen politische Ziele, wie Ernährungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, Krisenfestigkeit und die Stärkung ländlicher Räume eine ausreichende finanzielle Grundlage. Dabei sind gute Arbeitsbedingungen, der Generationswechsel in den Betrieben sowie Umwelt-, Klima- und Biodiversitätsschutz als gleichwertige Ziele zu berücksichtigen.

3. Die Pläne der Europäischen Kommission zur Umgestaltung der künftigen EU-Agrarförderung und die damit verbundenen Kürzungen im Rahmen des GAP-Gesamtbudgets beim zweckgebundenen Mindestbetrag für Einkommensstützung von 387 auf

Druck: Thüringer Landtag, 27. November 2026

293,7 Milliarden Euro schwächen beziehungsweise benachteiligen den Standort Thüringen und sind daher abzulehnen oder zumindest zu überarbeiten. Für Thüringen hätten diese Pläne weitreichende negative Folgen, wie unter anderem Kürzungen der Fördermittel für die Landwirtschaft, den ländlichen Raum insgesamt sowie geringere Mittel bei der Strukturförderung. Die geplante Zusammenführung von Agrar- und Kohäsionsmitteln in einem gemeinsamen Fonds birgt das Risiko einer stärkeren Konkurrenz um Fördermittel und einer Schwächung regionaler Gestaltungsmöglichkeiten. Erforderlich sind daher verlässlich zweckgebundene Budgets, transparente Mittelzuweisungen und gesicherte Mitentscheidungsrechte der Länder und Regionen.

4. Besonders betroffen von den EU-Kürzungsplänen werden die Agrarunternehmen in Thüringen und den anderen ostdeutschen Ländern aufgrund ihrer Größe und ihrer Mitarbeiterzahlen sein, da zahlreiche Betriebe aus den früheren Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften hervorgegangen sind. Die Benachteiligung dieser Betriebe würden sich vor allem bei den Einkommenshilfen ergeben, wo der Vorschlag der Europäischen Kommission eine Degression bei der Förderung ab einer bestimmten Fläche vorsieht und damit die in Thüringen beziehungsweise die in Ostdeutschland gewachsenen Strukturen außer Acht lässt sowie die Zahlungen ab einer Summe von 100 000 Euro im Jahr kappen möchte. Tragfähige, historisch gewachsene Betriebe dürfen durch die Förderreform weder zerschlagen noch zu sachwidrigen Aufteilungen gedrängt werden. Nach Artikel 39 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind der soziale Aufbau der Landwirtschaft und regionale Strukturunterschiede bei der GAP zu berücksichtigen.

5. Eine unverhältnismäßige Belastung beschäftigungsstarker Agrarbetriebe und eine Schwächung regionaler Förderung gefährden Arbeitsplätze, Investitionen und Wertschöpfung in Thüringen. Regionale Verteilungsschlüssel bestimmen die Mittelanteile der Länder und Regionen. Sie müssen deren unterschiedliche Förderbedarfe abbilden; die durchschnittliche Wirtschaftskraft Deutschlands darf strukturelle Nachteile ostdeutscher Regionen nicht verdecken.

II. Die Landesregierung wird gebeten,
1. dem Landtag über den aktuellen Stand der Planungen und Ergebnisse der Beratungen zur Ausgestaltung der künftigen EU-Agrarförderung im Rahmen des MFR 2028+ zu berichten;
2. auf Bundes- und europäischer Ebene Initiativen zu unterstützen, die darauf abzielen, eine Benachteiligung von Thüringens Agrarunternehmen und deren Mitarbeiter durch die Pläne der Europäischen Kommission zur Umgestaltung der künftigen EU-Agrarförderung abzuwenden;
3. auf die aktuellen Beratungen zur Neuausrichtung der GAP im Rahmen des MFR 2028+ dahin gehend einzuwirken, dass
   a) eine ausreichende finanzielle Ausstattung des MFR 2028+ für den Bereich der Landwirtschaft auf mindestens gleicher Höhe wie bisher erfolgt und nicht zu Lasten der finanziellen Ausstattung der Strukturfonds gehen darf; dabei sind ein eigenständiges GAP-Budget für beide Säulen und mindestens der Erhalt des bisherigen inflationsbereinigten Fördervolumens zu sichern;

b) eine Konzentration sowie Verschmelzung der bisherigen Strukturfonds und der GAP verhindert wird und eigenständige, zweckgebundene Budgets sowie die Programmgestaltungs- und Mitentscheidungsrechte der Länder und Regionen gesichert werden, um Planungssicherheit, Transparenz und eine bedarfsgerechte Mittelverwendung zu gewährleisten; die Länder über eigene Programmbudgets, Förderprioritäten und die Auswahl der Vorhaben entscheiden können; regionale Programmteile und wesentliche Änderungen ihrer Mittelzuweisungen ihrer Zustimmung bedürfen; europäische Genehmigungs- und Kontrollbefugnisse gewahrt bleiben;
c) eine Verlagerung von Mitteln aus der Kohäsionspolitik sowie der GAP in neue Aufgabenbereiche, wie der Verteidigung, der Rüstungsproduktion, der strategischen Industriepolitik oder der Sicherung der EU-Außengrenzen, verhindert wird;
d) die besonderen in Thüringen und den anderen ostdeutschen Ländern historisch gewachsenen Strukturen bei der künftigen Ausgestaltung der EU-Agrarförderung Berücksichtigung finden, indem die unterschiedlichen Betriebsstrukturen anerkannt werden und eine Benachteiligung größerer landwirtschaftlicher Betriebe bei der Auszahlung der Einkommenshilfen durch Degression und Kappungsgrenzen ausgeschlossen wird; die gezielte Unterstützung kleinerer und mittlerer Betriebe sowie von Junglandwirtinnen und Junglandwirten zugleich sicherzustellen ist; landwirtschaftliche Lohnkosten einschließlich Steuern und Sozialbeiträgen vor etwaigen Kürzungen angemessen abzugsfähig zu machen sind sowie für genossenschaftliche und andere gemeinschaftliche Betriebsformen sachgerechte Gestaltungsspielräume unter verbindlicher Einbeziehung der Länder vorgesehen werden;
e) die Direkt- und Ausgleichzahlungen für Umwelt-, Klima- und Artenschutzmaßnahmen in derselben Höhe wie bisher und ohne einen zusätzlichen beziehungsweise höheren Kofinanzierungssatz durch die Länder geleistet werden;
f) die ländliche Entwicklung durch verbindlich zweckgebundene und auskömmliche Mittel eigenständig abgesichert wird; LEADER, Dorfentwicklung und Daseinsvorsorge ausdrücklich zu sichern sind; die Gestaltungsmöglichkeiten der Länder sowie die Entscheidungsbefugnisse der regionalen Akteure vor Ort erhalten werden;
g) gute Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft gestärkt und die soziale Konditionalität, insbesondere die Verknüpfung der Förderung mit den einschlägigen Arbeits- und Arbeitsschutzvorschriften, erhalten und wirksam umgesetzt werden;
h) verbindliche regionale Verteilungsschlüssel und mehrjährige Mittelzuweisungen Thüringens Förderbedarfe absichern und Übergangsregionen vor abrupten Förderverlusten schützen und je nach Förderzweck Wirtschaftskraft, demografische Entwicklung, Daseinsvorsorge, naturbedingte Nachteile sowie Betriebs- und Beschäftigungsstrukturen berücksichtigt werden; die Länder an der Festlegung der Schlüssel verbindlich zu beteiligen und ihre Verteilungswirkungen vorab offenzulegen sind.

III. Die Landesregierung wird gebeten, den Beschluss zum vorliegenden Antrag unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen sowie den Deutschen Bundestag und die Abgeordneten des Europäischen Parlaments für Thüringen zu übermitteln.

Begründung:

Nach aktuellen Vorschlägen der Europäischen Kommission sollen im Rahmen der GAP ab dem Jahr 2028 der zweckgebundene Mindestbetrag für Einkommensstützung von 387 auf 293,7 Milliarden Euro gekürzt sowie die Direktzahlungen an die Landwirtschaftsbetriebe als degressive flächenbezogene Einkommensstützungen (DABIS) auf maximal 100 000 Euro gekappt werden. Thüringen profitiert bislang von der EU-Agrarförderung und Thüringens Landwirtschaftsbetriebe sind auf diese Förderung angewiesen. Kürzungen und Einschnitte in diesem Bereich würden weitreichende Folgen nicht nur für diese Betriebe und deren Mitarbeiter haben, sondern darüber hinaus auch für die gewachsenen Agrarstrukturen und die wirtschaftliche Stabilität von ländlichen Regionen in Thüringen. Eine damit einhergehende Schwächung der Landwirtschaft in Thüringen könnte letztendlich auch die sichere Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln gefährden.

Eine starre Begrenzung der flächenbezogenen Einkommensstützung je Betrieb kann größere Agrarunternehmen mit vielen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten unverhältnismäßig belasten. Eine sachgerechte Ausgestaltung muss deshalb Arbeitskräfteeinsatz, Lohnkosten, genossenschaftliche Strukturen und regionale Beschäftigungswirkung berücksichtigen. Der Schutz dieser Betriebe ist mit einer gezielten Förderung kleinerer und mittlerer Betriebe, des landwirtschaftlichen Nachwuchses und einer gerechten Mittelverteilung zu verbinden. Gute Arbeitsbedingungen und die soziale Konditionalität müssen auch künftig Bestandteil der Agrarförderung sein. Ebenso benötigen LEADER, Dorfentwicklung und Daseinsvorsorge eine verlässliche finanzielle Grundlage und Entscheidungen unter Beteiligung der Akteure vor Ort.

Größere Betriebsflächen und gemeinschaftliche Betriebsformen bedeuten nicht automatisch höhere verfügbare Einkommen je Begünstigtem. Eine beschäftigungsorientierte Förderung muss tragfähige Agrarstrukturen erhalten und zugleich kleinere Betriebe, den Nachwuchs und gute Arbeitsbedingungen stärken. Eigenständige, inflationsfest ausgestattete Agrar- und Strukturbudgets sowie verbindliche Entscheidungsbefugnisse der Länder sichern eine bedarfsgerechte Förderung. Eine gesicherte zweite Säule einschließlich LEADER stärkt die ländlichen Räume Thüringens.

Um Thüringens Interessen und Chancen im Rahmen der EU-Agrarförderung zu wahren, bedarf es angesichts der Verhandlungen über die EU-Förderperiode ab dem Jahr 2028 auf Bundes- und europäischer Ebene gemeinsamer zusätzlicher Kraftanstrengungen und Initiativen mit dem Ziel einer entsprechenden Ausgestaltung der künftigen EU-Agrarförderung im Rahmen des MFR 2028+.

Für die Fraktion der CDU:	Für die Fraktion Thüringen.Gerecht:	Für die Fraktion der SPD:
Bühl	Hutschenreuther	Merz